

An den  
Ministerpräsidenten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Johannes Rau MdL  
Postfach

4000 Düsseldorf 1



Entwurf des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Der Jugendhilfeausschuß der Stadt Hamm hat den Regierungsentwurf des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) eingehend erörtert. Die Beratung ergab einige sehr wichtige Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf, die wir Ihnen in Form einer Resolution übersenden. Der Jugendhilfeausschuß der Stadt Hamm bittet die verantwortlichen Gremien des Landes Nordrhein-Westfalen, die nachfolgende Resolution bei ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Resolution:

"Der Jugendhilfeausschuß der Stadt Hamm bewertet das bestehende Kindertageseinrichtungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KtGG) als ein positives und richtungsweisendes Element in der Geschichte des Kindergartens, mit dem in der Vergangenheit gute Arbeit geleistet werden konnte. Es ist begrüßenswert, daß durch das geplante Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) nunmehr eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, die den veränderten Gesellschafts- und Lebensbedingungen Rechnung trägt und eine institutionelle Betreuung auch für unter 3jährige sowie für Schulkinder rechtlich absichert. Neben den positiven Aspekten des Gesetzes, die hier im einzelnen nicht aufgezählt werden sollen, ist jedoch auf einige sehr ernst zu nehmende Kritikpunkte hinzuweisen:

1. Unvertretbare Mehrbelastungen der Kommunen verhindern:

Nach den in der Stadt Hamm durchgeführten Berechnungen ist belegt, daß durch die Elternbeiträge keine Deckung der im Gesetzesentwurf vorgesehenen 19 % der Betriebskosten erreicht wird, so daß die Differenz aus dem städtischen Haushalt aufzubringen ist. In der Stadt Hamm betragen die Elternbeiträge bei optimistischer Schätzung gerade 13 % (die tatsächliche Überprüfung ergab einen noch geringeren Wert), so daß hier Mehrbelastungen von rund 1,3 Millionen DM jährlich entstehen, ohne daß

auch nur ein einziger Kindergartenplatz zusätzlich geschaffen werden kann.

Eine weitere Mehrbelastung der Kommunen entsteht durch den vorgesehenen kommunalen Einzug der Elternbeiträge. Es ist nachzuweisen, daß diese zusätzlichen Aufgaben eine erhebliche Personalausweitung in den entsprechenden Verwaltungsbereichen nach sich ziehen. Auch hier entstehen Kosten, ohne daß auch nur ein zusätzlicher Kindergartenplatz geschaffen wird.

## 2. Versorgungsquote festschreiben:

Nach dem Regierungsentwurf wird die Verantwortung für einen bedarfsgerechten Ausbau des Platzangebotes ausschließlich den Kommunen übertragen. Das geschieht vor dem Hintergrund, daß praktisch eine 95 %ige Versorgung mit Kindergartenplätzen erwünscht ist. Diese anzustrebene Versorgungsquote sollte nur unter einer ausgewogenen Aufteilung der Verantwortlichkeiten im Gesetz Berücksichtigung finden. Der Planung sollten 3 1/2 Jahrgänge im Kindergartenalter zugrunde liegen.

## 3. Eine plurale Trägerschaft sichern:

Es ist nicht vertretbar, die bisher geltende landeseinheitliche Regelung für finanzschwache Träger einschließlich der Elterninitiativen und für die sozialen Brennpunkte aufzugeben. Dadurch wird die Sicherung bestehender Einrichtungen dieser Trägergruppen gefährdet. Zur Sicherung und zur Verbesserung einer pluralen Trägerstruktur ist es zwingend erforderlich, finanzschwache Träger in den Stand zu setzen, das Angebot weiterzuführen und sich am Ausbau zu beteiligen.

## 4. Keine Verschlechterung der Betreuung:

Zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrages müssen die erforderlichen Standards (Personalbesetzung, Gruppengröße, Raumangebot) den gestiegenen Anforderungen entsprechend in Zukunft unter Beteiligung des Landtages festgelegt werden.

## 5. Bau- und Einrichtungskosten:

Die Regelung zur Aufbringung der Bau- und Einrichtungskosten führt zu einer deutlichen Mehrbelastung der Kommunen zugunsten des Landes. Der Förderanteil des Landes muß zumindest in der bisherigen Form bestehen bleiben.

Außer den Baukosten sollten auch die Kosten für den Erwerb von Gebäuden zu den förderungsfähigen Bau- und Einrichtungskosten gezählt werden (außer Anwendungen für Grundstückserwerb und -erschließung). Ebenso müssen Baukosten für zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Schaffung von Kindertagesplätzen als förderungsfähig anerkannt werden. Gerade diese "provisorischen" Maßnahmen ermöglichen eine zügige Bedarfsdeckung in den Fällen, in denen die Errichtung eines regulären Kindergartens naturgemäß noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird.

Auch die Anerkennung als finanzschwacher Träger muß weiterhin Angele-

genheit des Landes bleiben. Die Beurteilung der Finanzkraft eines Trägers muß anhand einheitlicher Regelungen erfolgen.

#### 6. Ganztagesbetreuung von Schulkindern:

Die notwendige Ganztagesbetreuung von Schulkindern darf nicht einseitig in Schulkinderhäusern angesiedelt werden. Eine Betreuung von Kindern auch außerhalb der Schule wird als pädagogisch sinnvoll erachtet. Eine Trennung von Schulbereich (leistungsorientiert) und Freizeitbereich wird den Bedürfnissen der Kinder eher gerecht. Aus entwicklungspsychologischen und gesellschaftlichen Gründen ist die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze bis 15 Jahren weiterhin erforderlich und darf nicht auf das Grundschulalter verkürzt werden.

#### 7. Perspektive zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit:

Der Regierungsentwurf enthält keine Perspektive zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit. Es besteht die Gefahr, daß der pädagogische Anspruch aufgrund finanzieller Gegebenheiten in den Hintergrund gedrängt wird. Die gewünschte Anpassung der institutionellen Betreuung an die gesellschaftlichen Veränderungen kann nur erreicht werden, wenn aufgrund der gestiegenen Anforderungen und Erwartungen die Personalstruktur in den Einrichtungen verbessert wird. Das beinhaltet u.a. eine Erweiterung des Personalschlüssels, eine Reduzierung der Gruppenstärken, förderungsfähiger Einsatz von Wirtschaftspersonal. Diese Erfordernisse müssen durch gesetzliche Vorgaben gesichert werden. Eine Regelung ausschließlich aufgrund von Durchführungsbestimmungen ist nicht sinnvoll.

#### 8. Verfahren bei der Gesetzgebung:

Aufgrund der besonderen Bedeutung des GTK kann die z.Z. festzustellende Eile auf dem Weg zur Verabschiedung nicht befürwortet werden. Die sicherlich nicht unberechtigten Kritiken an dem Regierungsentwurf aus den unterschiedlichsten Bereichen lassen eine intensive Fachdiskussion mit den Kommunen, freien Trägern, päd. Kräften und Eltern notwendig werden. Auch im Hinblick auf den üblichen Zeitablauf bei der Aufstellung und Verabschiedung der kommunalen Haushaltspläne erscheint eine Inkraftsetzung des Gesetzes zum 01.08.92 ratsam.

Das Land muß auch zukünftig seine gesellschaftspolitische und finanzielle Verantwortung zur Sicherung einheitlicher Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen beibehalten. Eine weitere Verlagerung von finanziellen Verantwortlichkeiten auf die Kommunen ist nicht der richtige Weg."

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Monika Simshäuser  
Vorsitzende des  
Jugendhilfeausschusses

gez.

Thomas Hunsteger-Petermann  
stellv. Vorsitzender des  
Jugendhilfeausschusses

gez.

Reinhard Stadali  
Stadtrat  
Jugenddezernent